

# Öffentliche Bekanntmachung

## **4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Umsiedlungsstandort-Wohnbereich“**

Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Umsiedlungsstandort-Wohnbereich“ in der Gemeinde Inden nach § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Der Rat der Gemeinde Inden hat am 12.12.2013 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Umsiedlungsstandort-Wohnbereich“ bestehend aus Planzeichnung und Begründung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Umsiedlungsstandort-Wohnbereich“ liegt ab sofort bei der Gemeindeverwaltung Inden, Rathausstraße 1, 52459 Inden, im Fachbereich IV, Bauamt, Zimmer 22, öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Umsiedlungsstandort-Wohnbereich“ wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Umsiedlungsstandort-Wohnbereich“ der Gemeinde Inden nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Inden, den 18. Dezember 2013

Der Bürgermeister

Hinweise:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) sowie den §§ 44 und 215 BauGB wird für den Satzungsbeschluss auf folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Inden gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszins nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches jährlich zu verzinsen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

## 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Umsiedlungsstandort-Wohnbereich“

### Übersichtsplan

